

Helmstedterin startet beruflich durch – Jobcenter unterstützt mit dem Teilha- bechancengesetz

38-jährige Helmstedterin und alleinerziehende Mutter von zwei Kindern startet beruflich bei der Deutschen Kleiderstiftung durch. Jobcenter Helmstedt vermittelte in den Job und unterstützt im Rahmen des Teilhabechancengesetzes.

Stefanie van Straten sitzt mit ihrem Chef Ulrich Müller, geschäftsführender Vorstand der Deutschen Kleiderstiftung Spangenberg, am Tisch und ist sichtlich glücklich: „Ich bin so froh, wieder im Berufsleben angekommen zu sein. Ich fühle mich hier sehr wohl. Mein Team hat mich gut aufgenommen und unterstützt mich in allen Belangen. Ich habe das Gefühl, jeden Tag ein bisschen in meinem Job zu wachsen. Das ist ein gutes Gefühl.“

Seit dem 1. Februar ist sie Mitarbeiterin im Büro der Geschäftsführung der Deutschen Kleiderstiftung in Helmstedt.

Beruflich absolvierte Stefanie van Straten im Jahr 2012 erfolgreich eine Umschulung im Bürobereich. Als alleinerziehende Mutter zweier Kinder jedoch war es nicht einfach auf dem Arbeitsmarkt, zu den ihr möglichen Arbeitszeiten, Fuß zu fassen. Von 2012 bis zum beruflichen Start bei der Kleiderstiftung war sie daher Hausfrau und Mutter. Ihr Ziel, beruflich wieder durchzustarten, hat sie jedoch nie aus den Augen verloren.

Im Jobcenter Helmstedt gibt es ein spezielles Projektteam für Alleinerziehende, dort lernte sie ihre Vermittlerin Sabine Pieper kennen. Gemeinsam fanden sie einen Weg zurück in den Job. Sie absolvierte eine Qualifizierung, die speziell für Alleinerziehende konzipiert wurde. Hier wurden Bewerbungsunterlagen erstellt, passende Stellen gesucht und Vorstellungsgespräche geübt. Danach schlug Sabine Pieper sie beim Arbeitgeber Deutsche Kleiderstiftung für ein Praktikum vor.

Ulrich Müller nahm den Vorschlag gern an: „Wir arbeiten schon viele Jahre mit dem Jobcenter, unter anderem mit Frau Pieper, zusammen. Wir haben bereits viele Menschen zum Beispiel über Arbeitsgelegenheiten in eine reguläre Tätigkeit übernehmen können. Wir sehen es als sozialen Auftrag, auch Menschen eine Chance zu geben, die schon lange aus dem Berufsleben raus sind. Und Frau van Straten hat einen guten Eindruck bei uns hinterlassen!“

Das Manko war letztlich die lange Arbeitslosigkeit und damit verbunden die fehlende Berufserfahrung.

Sabine Pieper sprach dazu mit der Deutschen Kleiderstiftung und konnte Unterstützung im Rahmen des Teilhabechancengesetzes anbieten.

Sie erläutert: „Das neue Teilhabechancengesetz ermöglicht einen Lohnkostenzuschuss für das Unternehmen. Es gibt zwei Fördermöglichkeiten. Das ist zum einen die 'Teilhabe am Arbeitsmarkt', (Anm: § 16i des SGB II), die Menschen unterstützt, die

länger als sechs Jahre im Leistungsbezug sind. Das zweite Förderinstrument ist die 'Eingliederung von Langzeitarbeitslose' (Anm: § 16e des SGB II), dieser unterstützt Menschen, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind. Im Rahmen der 'Teilhabe am Arbeitsmarkt' können 100 Prozent der Lohnkosten für 2 Jahre übernommen werden, in weiteren drei Jahren jeweils zehn Prozent weniger. So hat das Unternehmen die Möglichkeit, die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne finanziellen Druck einzuarbeiten und letztlich an die Tätigkeit heranzuführen. Darüber hinaus werden die Teilnehmer durch ein Coaching beim Übergang von der Langzeitarbeitslosigkeit in Beschäftigung begleitet, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Ein weiterer Vorteil ist, dass wir auch Weiterbildungen während des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Teilhabechancengesetzes finanzieren können. Ich bin sehr froh, dass Frau van Straten ihren Weg hier bei der Kleiderstiftung begonnen hat und damit gut auf dem Arbeitsmarkt angekommen ist."

Ulrich Müller stellt fest: „Frau van Straten bringt durch ihre Tätigkeit als alleinerziehende Mutter viele Kompetenzen mit, die für unser Unternehmen wichtig und wertvoll sind. Sie ist zudem sehr lernwillig, engagiert und passt menschlich toll in unser Team.“

„Als mir Herr Müller damals sagte, ich kann hier fest anfangen, habe ich mich bedingungslos gefreut. Meine zwei Kinder ebenso. Sie sind sehr stolz auf ihre Mutter und ich freue mich, dass ich ihnen nun auch aus beruflicher Sicht ein gutes Vorbild sein kann,“ resümiert Stefanie von Straten glücklich.

Hintergrund Teilhabechancengesetz:

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrages zum Ziel gesetzt, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet wird. Hierfür wurde nun ein Gesetz auf den Weg gebracht, das die Aufnahme von zwei neuen Förderinstrumenten vorsieht. Das Gesetz ist zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

Kernelemente des Teilhabechancengesetzes sind zwei neue Paragraphen 16 e und 16 i : „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ und die „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“

Grundsatz ist die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Teilhabe am Arbeitsmarkt, § 16 i, SGB II, Eckpunkte:

- Ziel: Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose.
- Wer wird gefördert? Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und besonders lange – also insgesamt mindestens sechs innerhalb der letzten sieben Jahre – Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen. Für schwerbehinderte Menschen und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft ist 5-jähriger Leistungsbezug als Fördervoraussetzung verankert.

- Wie wird gefördert? Zuschuss zum Arbeitsentgelt im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit: In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 Prozent zum Tariflohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren. ·Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt. Langzeitarbeitslose arbeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen oder bei Kommunen. ·Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen durch begleitendes Coaching unterstützt und betreut, wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung. ·Qualifizierung: In angemessenem zeitlichem Umfang durch erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern. Der Zuschuss kann bis zu 3.000 € für Weiterbildungskosten betragen.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, § 16 e, SGB II, Eckpunkte:

- Ziel: Frühzeitiger Ansatz zur Verhinderung länger andauernder Arbeitslosigkeit.
- Wer wird gefördert? Erwerbsfähige Leistungsberechtigte die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.
- Wie wird gefördert? Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. ·Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt. ·Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. ·Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching"). Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer erbracht werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching freizustellen. ·Qualifizierungsmaßnahmen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II in Anspruch genommen werden